

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 1258.) Allerhöchste Kabinettsorder, die Erhaltung der Stadtmauern zc. betreffend;
Vom 20sten Juni 1830.

Ich bin mit den im Berichte des Staatsministerii vom 5ten v. M. entwickelten Ansichten darin einverstanden, daß den Stadtgemeinden die willkürliche Abtragung ihrer Stadt-Mauern, Thore, Thürme, Wälle und anderer, zum Verschlusse sowohl, als zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen, weder in polizeilicher, noch in militairischer, noch in finanzieller Rücksicht gestattet werden kann, und daß der §. 33. Tit. 8. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts auf diesen Gegenstand allerdings zu beziehen ist. Um allen ferneren Zweifeln hierüber vorzubeugen, verordne Ich Folgendes:

- 1) Wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obenbenannte Anlagen ganz, oder zum Theile abzutragen, oder damit Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen; so haben sie diese Absicht zuvörderst der Regierung anzuzeigen und vor der Ausführung deren Entschliesung zu erwarten. Die Regierungen sind von den Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen wegen der anzustellenden weiteren Erörterungen mit Instruktion zu versehen.
- 2) Dafern eine Anlage der gedachten Art von selbst durch die Zeit verfällt, und deren Erhaltung und Wiederherstellung in polizeilicher, militairischer, oder finanzieller Hinsicht für nothwendig erachtet wird, so soll das bestehende Sach- und Rechtsverhältniß untersucht und hiernach, nöthigenfalls im Rechtswege festgestellt werden, wenn die Verbindlichkeit zu Tragung der diesfalligen Kosten obliegt. Wenn aber die Wiederherstellung des schadhafsten Verschlusses mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte lediglich und ausschließlich zur Sicherung der Steuerefälle erforderlich ist, so sollen diejenigen Städte, welchen zu Deckung ihres Kommunal-Bedürfnisses ein Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer bewilligt ist, jedenfalls einen nach dem Verhältnisse dieses Zuschlags zur Hauptsteuer abzumessenden Beitrag zu den Kosten derjenigen Vorkehrungen leisten, welche die Steuerverwaltung zur Errichtung des obgedachten Zweckes für nothwendig erkennt.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Berlin, den 20sten Juni 1830.

Friedrich Wilhelm.

Vn das Staatsministerium.